



Projektfestsetzung vom 26. Mai 2014

Erneuerung Glattbrücke Bahnhofstrasse, hochwassersicherer Ausbau und Revitalisierung Glatt, Festlegung Gewässerraum

Gemeinde	Dübendorf
Betroffene/r	Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
Lage	Dübendorf. Usterstrasse bis Bahnhofstrasse, Koordinaten 689261 / 250470 bis 689464 / 250195
Massgebende Unterlagen	- Technischer Bericht, revidiert 16. Mai 2014 - Studie Gestaltung 1 : 200, revidiert 16. Mai 2014 - Schnitt Gestaltung 1 : 200, revidiert 16. Mai 2014 - Katasterplan Brücke, revidiert 16. Mai 2014 - Übersichtsplan Brücke, revidiert 16. Mai 2014 - Detailplan Brücke, revidiert 16. Mai 2014 - Situation Werkleitungen 1 : 200, revidiert 16. Mai 2014 - Situation Oberfläche mit Werkleitungsschnitt 1 : 100, revidiert 16. Mai 2014 - Normalprofile 1 : 100, revidiert 16. Mai 2014 - Festlegung des Gewässerraums, Fachgutachten vom 18. September 2013 - Situation Gewässerraumfestlegung 1 : 500, revidiert 16. Mai 2014
Beurteilung	A. Einbauten in Grundwasser B. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers C. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers D. Bauliche Veränderung im Gewässerraum E. Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung F. Gewässerraumfestlegung

G. Kostenbeteiligung

Sachverhalt

Die Stadt Dübendorf ersucht um die erforderlichen Bewilligungen für den Ersatz der Brücke Bahnhofstrasse über die Glatt, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, für eine bauliche Aufwertung der Glatt im rund 150 m langen Abschnitt oberhalb der Brücke Bahnhofstrasse und für die Umgestaltung innerhalb der Uferstreifen beidseitig der Glatt im Bereich Stadtpark / Fischerweg und Glattquai. Gleichzeitig ersucht sie um Kostenbeteiligung für den hochwassersicheren Ausbau und Revitalisierung der Glatt.

Die bestehende Glattbrücke der Bahnhofstrasse erfüllt die aktuellen Anforderungen an den Hochwasserschutz nicht mehr. Sie musste bei entsprechenden Ereignissen auch schon gesperrt werden. Die Stadt Dübendorf plant den Ersatz der Brücke. Im Zusammenhang mit diesem Projekt sollen auch verschiedene Aufwertungsmassnahmen wie Sitzstufen entlang der Glatt, eine Platzgestaltung beim Trafogebäude im Anschlussbereich der Glattbrücke sowie Unterhaltsmassnahmen an der Siedlungsentwässerung (Kanalersatz) durchgeführt werden.

Das Projekt wurde im Auftrag des Tiefbauamtes der Stadt Dübendorf federführend, in enger Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau entwickelt.

Projektverfasser-Team	Locher Ingenieure AG, Pelikan-Platz 5, 8022 Zürich
„Planergemeinschaft	Bänziger Partner AG, Grubenstrasse 35, 8045 Zürich
Butterfly“:	Eduard Imhof, Zentralstrasse 45, 6003 Luzern
	asp Landschaftsarchitekten, Tobelegweg 19, 8049 Zürich
	mosersidler AG für Lichtplanung, Austrasse 38, 8045 Zürich
Fachgutachter Gew.raum:	Flussbau AG, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich
Hydraulische Daten:	Ausbauwassermenge: HQ_{100} : 47 m ³ /s
Ausbaulänge Glatt:	etwa 150 m
Erforderliche Bewilligungen:	In wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht sind folgende Bewilligungen erforderlich: Wasserrechtliche Konzession für die Strassenbrücke nach § 38 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG), Pro-

jektfestsetzung für den Ausbau des Glattabschnittes nach § 18 WWG sowie Ausnahmebewilligung für die baulichen Massnahmen im Uferstreifen der Glatt respektive im künftigen Gewässerraum nach Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV). Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt ist der Gewässerraum festzulegen nach § 15 h der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) gestützt auf Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG).

Publikation:

Das Projekt wurde öffentlich ausgeschrieben nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG), nach § 38 WWG, nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz sowie auch nach § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Strassengesetz (StrG).

Die Unterlagen lagen vom 22. November 2013 bis 23. Dezember 2013 bei der Stadtverwaltung Dübendorf öffentlich auf.

Einsprachen:

Gegen das Projekt wurden 13 Einsprachen erhoben: Drei der Einsprachen richten sich unter anderem gegen die Festlegung des Gewässerraumes, teilweise auch in Verbindung gegen den Gewässerausbau, sowie gegen das Projekt nach Strassengesetz. Die übrigen 10 Einsprachen richten sich gegen das Strassenbauprojekt und werden im Rahmen dieser Verfügung nicht weiter berücksichtigt.

**Koordination
der Bewilligungen:**

Die erforderlichen Bewilligungen in wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht sind vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL, zu erteilen. Zuständig für die strassenrechtliche Bewilligung ist die Stadt Dübendorf. Die Bewilligungen sind durch die Stadt Dübendorf koordiniert zu eröffnen.

Erwägungen

Das vorliegende Projekt wurde unter anderem dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) und der Abteilung Gewässerschutz zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen wurden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Unterlagen wurden den Fachstellen Naturschutz und Bodenschutz und der Fischerei- und Jagdverwaltung vorgelegt. Die Fachstelle Naturschutz hat keine Bemerkungen zum vorliegenden Projekt.

Bodenschutz: Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden.

Gemäss Prüferimeter für Bodenverschiebungen liegen in den Bereichen der Brücke Bahnhofstrasse und der Fussgängerbrücke Fischerweg Hinweise auf Belastungen des Bodens vor.

Entwässerung: Im Projektperimeter befinden sich verschiedene Abwasserkanäle sowie der Regenüberlauf Bahnhofstrasse. Vor den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen, soweit sie erhalten werden müssen, in der Lage geortet und während den Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Anpassung und der Ersatz von Kanälen entsprechen dem aktuellen Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Stadt Dübendorf.

Der Zugang zu Kontrollschächten muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen. Wo nötig sind Kontrollschächte oder andere Anlagen unter Absprache mit dem Eigentümer den neuen Voraussetzungen anzupassen.

Bei der Bahnhofstrasse in Dübendorf handelt es sich um eine Strasse mit hoch belastetem Strassenabwasser. Gemäss Projekt soll die Strassenentwässerung, obwohl diese im technischen Bericht des Projekts mit einem DTV von lediglich 10'000 Fz/Tg beziffert wird, an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Dem kann aus gewässerschützerischer Sicht zugestimmt werden.

Im Normalprofilplan Nr. 90600_006 ist vorgesehen, die Foundation der Sitzstufen entlang der Glatt mit Sickerbeton auszubilden. Durch die unterschiedlichen Wasserstände der Glatt werden diese Fundamente mit Wasser durchströmt. Dies führt zu einem alkalisch stark belasteten Wasser. Der Sickerbeton ist daher durch Konstruktionsbeton zu ersetzen.

Während den Bauarbeiten ist die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu beachten. Es darf kein Baustellenabwasser ins Gewässer eingeleitet werden. Weitere Hinweise sind zu finden unter: www.baustellen.zh.ch.

Gegen das Vorhaben wurden Einsprachen erhoben:

Namens der Erbgemeinschaft Walter Gossweiler und Lotti Rufer-Gossweiler, Eigentümer der Parzelle Kat.-Nr. 16115, beantragt lic. iur. Simon Kobi „Es sei im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 16115 auf die Festlegung eines erhöhten Gewässerraums im Sinne von Art. 41 a Abs. 3 GSchgV zu verzichten. Eventualiter seien die Einsprechenden für die durch den erhöhten Gewässerraum verursachte materielle Enteignung zu entschädigen. Für die Umtriebe seien den Einsprechenden eine Parteientschädigung zuzusprechen und die Verfahrenskosten seien der Einsprachegegnerschaft aufzuerlegen.“

Aufgrund der Einsprache wurde die Festlegung des erhöhten Gewässerraums im Bereich der Parzelle überprüft und angepasst. Auf die Festlegung eines erhöhten Gewässerraums im Bereich der Parzelle Kat. Nr. 16115 wird verzichtet. Der Gewässerraum wird derart angepasst, dass er lediglich bis zur bestehenden kommunalen Gewässerabstandslinie, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 828 vom 18. März 1987 reicht. Mit dieser angepassten Festlegung entstehen den Einsprechern im Vergleich zum bisher gültigen Recht keine Nachteile. Somit erübrigt sich eine Entschädigung für materielle Enteignung. In wasserrechtlichen Einspracheverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Verfahrenskosten werden nicht verrechnet.

Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 24. März 2014 wurde Walter Gossweiler und Lotti Rufer-Gossweiler und Ihrem Rechtsvertreter eröffnet, dass ihrem Hauptantrag entsprochen wird, jedoch keine Parteientschädigungen ausbezahlt werden.

Der Gewässerraum ist gemäss dem angepassten Gewässerraumplan festzulegen.

H.U.Gfeller, VR-Präsident der Treuhandbüro Gfeller AG, Eigentümerin der Liegenschaft Kat.-Nr. 7054, beantragt, „dass das umfangreiche Projekt vor Ort auszustecken ist, dass die Begrenzungslinie des Gewässerraumes im Bereich der Liegenschaften Strehlgasse 11 und der nordwestlich angrenzenden Liegenschaften Kat.-Nr. 15688 und Kat.-Nr. 15838 um mindestens 5 m (auf die Flucht des bestehenden Trafogebäudes) nach Nordosten zu verschieben ist, dass auf Dienstbarkeit LRE-Nr. 1.12 auf 89 m² Fläche zu verzichten sei. Dass auf temporäre Landbeanspruchung und auf An-

passungen der privaten Liegenschaften zu verzichten sei und dass das gestalterische Gesamtkonzept zu überprüfen und auf die Aufhebung von Parkplätzen zu verzichten sei.“

Namens der Zürich Anlagestiftung, Eigentümerin der Parzelle Kat.-Nr. 15838, beantragt Dr. Felix Huber dass „der Gewässerraum im Bereich zwischen der Brücke Bahnhofstrasse und dem Fussgängersteg Casinostrasse symmetrisch bzw. so festzusetzen sei, dass die Parkplätze auf der Liegenschaft und die Zufahrt dazu ausserhalb des Gewässerraums liegen, dass ein Augenschein durchzuführen sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Einsprachegegnerin.“

Aufgrund der Einsprachen der Treuhandbüro Gfeller AG und der Zürich Anlagestiftung wurde die Festlegung Gewässerraums entlang den Parzellen Kat.-Nr. 5190, 15838, 15688 und 7054 überprüft und angepasst. Auch aufgrund raumplanerischer Überlegungen ist den Anliegen bezüglich Gewässerraum weitgehend zu entsprechen. Der Gewässerraum wird derart angepasst, dass auf dem städtischen Grundstück Kat.-Nr. 8502 ein 4 m breiter Streifen ausserhalb des Gewässerraums verbleibt. Somit wird in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht den Anliegen der beiden Einsprachen weitgehend entsprochen.

Anlässlich der Einspracheverhandlungen vom 19. März 2014 (Treuhandbüro Gfeller AG) und vom 24. März 2014 (Zürich Anlagestiftung) wurde den Einsprechern respektive deren Vertretern eröffnet, dass ihren Anträgen bezüglich Festlegung des Gewässerraumes weitgehend entsprochen wird. Die übrigen Anträge der beiden Einsprecher betreffen planungsrechtliche und strassenrechtliche Anliegen ausserhalb des festzulegenden Gewässerraums und sind für die Bewilligungen mit dieser Verfügung nicht relevant.

Der Gewässerraum ist gemäss dem angepassten Gewässerraumplan festzulegen.

A. Einbauten in Grundwasserträger

Das Projektareal liegt im Gewässerschutzbereich A_u im Gebiet des Grundwasserstroms von Dübendorf. Im Bereich der Glattbrücke liegt gemäss der Grundwasserkarte des Kantons Zürich der mittlere Grundwasserspiegel auf ca. 431.6 m ü.M., der höchste Grundwasserspiegel auf ca. 433.0 m ü.M.

Die Unterkante der Bodenplatte des unterirdischen Trafogebäudes liegt auf 428.55 m ü.M. Es wird flach fundiert. Die Unterkante der Verbreiterung der beiden Widerlager liegt auf 431.4 m ü.M. Die

bestehende Foundation mit Holzpählen wird für die neue Brücke bzw. deren Widerlager mit je 32 zusätzlichen Mikropfählen mit Länge 12.5 m, Durchmesser 213 mm und Unterkante auf 419 m ü.M. verstärkt. Die Baugruben für die Widerlager werden mit Hilfe von Spundwänden erstellt. Diverse Werkleitungen werden neben der Brücke unter der Glatt hindurch geführt, mit Sohle auf ca. 429.6 m ü.M. Die Aushubsohle des zwischen Casinostrasse und Bahnhofstrasse geplanten neuen Mischabwasserkanals liegt auf ca. 431.2 m ü.M. Er wird mit Hilfe einer Grabenspriessung mit Kanaldielen erstellt.

Die mutmassliche Höchstleistungsfähigkeit der zu installierenden Entnahmeverrichtungen zur Grundwasserabsenkung beträgt 1000 l/min bei einer Absenkungsdauer von voraussichtlich 20 Wochen. Das abgepumpte Grundwasser wird in die Glatt und in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet. Aufgrund dieser Annahmen wird gemäss §14 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz ein Gebührendepositum von Fr. 1600.00 mit Rechnung erhoben. Die effektiven Gebühren werden anhand des eingereichten Pumpenprotokolls (Beilage) berechnet. Differenzen von mehr als Fr. 100.00 werden nachbezogen bzw. rückvergütet. Der Beginn der Grundwasserabsenkung ist im März 2015 geplant.

Auf Grund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe „Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen“ des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft vom Juni 2003 die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 BVV) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

B. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Die Glatt ist als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für den Ersatz der Brücke ist somit eine wasserrechtliche Konzession erforderlich.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz [GebV WWG]). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an der Brücke Bahnhofstrasse besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfs ist die GSchV des Bundes.

Seit dem 1. Juni 2011 sind die Änderungen vom 4. Mai 2011 der GSchV in Kraft. Gemäss deren Übergangsbestimmungen in Verbindung mit Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle) nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Die Ausnahmbewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die bestehende Brücke Bahnhofstrasse ist rechtmässig erstellt und als Verkehrsübergang bestimmungsgemäss nutzbar. Sie ist standortgebunden sowie als Verkehrsverbindung im öffentlichen Interesse. Demnach ist deren Ersatz gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSchV zulässig.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF), die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG können demnach erteilt werden.

C. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Die Glatt soll über den Abschnitt von etwa 150 m ausgebaut und ökologisch aufgewertet werden, mit Nischen und Standplätzen für Fische und Kleintiere. In den kiesig gestalteten gesteinsreichen Böschungssicherungen sollen Hochstaudenfluren und Magerwiesen entstehen. Zusätzlich soll eine gezielte Erholungsnutzung in Verbindung mit dem Stadtpark ermöglicht werden. Anschliessend an das Brückenbauwerk wird der Zugang zum Wasser mit Sitzstufen ermöglicht. Mit den wechselseitig einzubauenden Grundbuhnen, verbunden mit unterschiedlichen Kiesfraktionen im Bereich der Gewässersohle, wird ein erweiterter Zugang und Aufenthalt im Gewässerbereich ermöglicht. Mit den geplanten Massnahmen wird der schadlose Hochwasserabfluss eines Hochwassers hundertjähriger Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) mit genügendem Freibord gewährleistet. Das Durchflussprofil unter dem Fussgängersteg wird zudem mit einer Anhebung der Brücke um ca. 35 cm erhöht. Das Projekt zum Ausbau der Glatt ist im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter Nebenbestimmungen festzusetzen.

D. Bauliche Veränderung im Gewässerraum

Linksufrig der Glatt wird der Stadtpark auf Grundstück Kat.-Nr. 8502 ausgeräumt und vereinfacht neu gestaltet. Das etwa 22 m x 7.50 m grosse Trafogebäude mit öffentlicher Toilette wird abgebrochen und mit einer unterirdischen Trafostation mit bedeutend kleinerem Volumen ersetzt. Oberirdisch verbleibt einzig der Treppenabgang zur Trafostation, in den neue öffentliche Toiletten eingebaut werden. Die oberirdisch sichtbare Ersatzbaute beansprucht mit ihren Abmessungen von etwa 6 m x 4 m eine bedeutend kleinere Fläche. Die Trafostation ist aufgrund der Vielzahl vorhandener Zuleitungen standortgebunden. Trafostation und öffentliche Toiletten entsprechen einem hohen öffentlichen Interesse. Im Übrigen sollen die Möblierung und das bestehende zum Teil asphaltierte Wegsystem und die Parkplätze im Rahmen der Neugestaltung ersetzt werden mit einem einfachen Wegsystem für Fussgänger. Entlang den Grünflächen sollen als Ersatz für die bisherigen Bänke und Tische Sitzgelegenheiten aus Betonelementen erstellt werden. Die Wege werden durchgehend mit einem sickerfähigen Kiesbelag versehen.

+

Rechtsufrig entlang der Glatt verläuft der Glattquai. Dieser dient zur Quartiererschliessung und als übergeordnete Verkehrsverbindung für den Fahrradverkehr. Über die ganze Länge entlang der Glatt bestehen zudem Parkfelder. Das Projekt sieht vor, auf die Parkfelder zu verzichten, dem Fahrradverkehr eine eigene Fahrradspur zuzuordnen und einen zwei Meter breiten Streifen für Fussgänger zu reservieren. Im Fussgängerbereich wird der Asphaltbelag mit einer sickerfähigen Chaussierung ersetzt. Als Randabschluss wird über die ganze Länge entlang dem Glattquai eine Sitzstufe aus Beton erstellt.

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die GSchV des Bundes.

Nach Art. 37 Abs 2 GSchG müssen Gewässerräume so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Gemäss Art. 37 Abs. 3 GSchG kann die Behörde in überbauten Gebieten Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

Seit dem 1. Juni 2011 sind die Änderungen vom 4. Mai 2011 der GSchV in Kraft. Neue Anlagen dürfen nach Art. 41c GSchV im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks im Gewässerraum standortgebunden sind wie z.B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken, sind somit zugelassen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Der Stadtpark, die Transformatorenstation mit Toiletten und der Glattquai sind rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar. Sie liegen zudem in dicht überbautem Gebiet. Die geplanten Umgestaltungen verbessern die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer und ermöglichen eine standortgerechtere Vegetation.

Die Umgestaltung der bestehenden Anlagen Stadtpark und Glattquai sowie der Transformatorenstation liegt im öffentlichen Interesse. Die Anlagen sind standortgebunden. Sie sind daher im Gewässerraum zulässig. Die wasserbaupolizeiliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

E. Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die geplanten Aufwertungsmassnahmen des an dieser Stelle ökomorphologisch stark beeinträchtigten Flusslaufes werden begrüsst. Wichtig ist, dass sich die natürliche Flusssohle unter der Brücke hindurchziehen kann. Der Ersatz der bestehenden Brücke ist fischereirechtlich unter Auflagen bewilligungsfähig.

F. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der HWSchV wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt zwischen Usterstrasse und Bahnhofstrasse in Dübendorf mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher gestützt auf die fachgutachterliche Beurteilung der Flussbau AG, Bericht vom 18. September 2013 zur Festlegung des Gewässerraums, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie für den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums zwischen der Usterstrasse und der Bahnhofstrasse Dübendorf steht somit nichts entgegen.

G. Kostenbeteiligung

Die Glatt ist ein Gewässer von kantonaler Bedeutung. Gemäss § 13 WWG stellt der Staat den Hochwasserschutz der Glatt sicher. Hingegen nimmt gemäss § 20 WWG der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung die Änderungen und Ergänzungen, die an seiner Anlage nötig werden, auf eigene Kosten und auf Weisung der Behörden vor. Der Unterhalt des Gewässers im Einflussbereich einer Brücke ist Sache der Konzessionsinhaber.

Die Baudirektion beteiligt sich mit einem angemessenen Beitrag an den Kosten für den Ausbau der Glatt im Rahmen dieses Projektes. Die Zusicherung des Beitrags liegt über der Ausgabenkompetenz des AWEL. Die Zusicherung einer Kostenbeteiligung erfolgt deshalb mit separatem Schreiben der Baudirektion.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

A. Einbauten in Grundwasser

I. Der Stadt Dübendorf wird die Bewilligung erteilt, für den Bau der neuen Glattbrücke, der unterirdischen Trafostation, von Werkleitungen und des neuen Mischabwasserkanals, Bahnhofstrasse, Glattquai, Fischerweg, Dübendorf,

- a) die Aushubsohle bzw. Bauteile im Grundwasser bis auf die in den Erwägungen erwähnten Koten, und
- b) Mikropfähle im Grundwasser zu erstellen, sowie
- c) den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA g 1.201).

Massgebende Nebenbestimmungen:

- 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Beilage).
- 2. Die ursprüngliche Grundwasserdurchflusskapazität bei Hochwasser ist durch geeignete Materialersatzmassnahmen mit Kiessand zu erhalten, so dass u.a. auch keine Rechte Dritter in untragbarer Weise tangiert werden.

3. Zur Vermeidung einer Drainagewirkung entlang des Mischabwasserkanals ist der Graben ca. alle 20 m mit einem Querriegel aus dichtendem Material zu versehen.
4. Bei der Verwendung von Sickerbeton (z.B. Böschungssicherungen) unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels ist der Sickerbeton vor der Hinterfüllung wieder zu entfernen.
5. Für die Foundation der Sitzstufen entlang der Glatt ist anstelle des vorgesehenen Sickerbetons Konstruktionsbeton einzusetzen.
6. Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Hydrogeologen zu begleiten. Er veranlasst diejenigen Massnahmen, die sicherstellen, dass infolge der Bauarbeiten (Grundwasserabsenkung, Filterbrunnen, Grundwasserdurchfluss etc.) keine Rechte Dritter tangiert werden.
7. Das Pumpenprotokoll (Beilage) ist von der Bauleitung ab Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.

II. Für das abgeleitete Grundwasser sind, vorbehältlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min:
Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
- b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min:
Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.

Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.00. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

B. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

III. Der Stadt Dübendorf wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Konzession, die fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt, die bestehende Brücke Bahnhofstrasse über die Glatt, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, durch eine neue Brücke mit 293 m², (Länge 21.40 m x mittlere Breite 13.70 m) zu ersetzen und diese unbefristet fortbestehen zu lassen:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
2. Der Gebietsingenieur Martin Schmidt, Tel. 043 259 31 48, ist vor Baubeginn zu informieren.
3. Den Anordnungen der Wasserbauorgane ist Folge zu leisten.
4. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
5. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
6. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
7. Die Arbeiten im Gewässer müssen in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
8. Bei Arbeiten im Wasser ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
9. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler ist zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren (alfred.senteler@bd.zh.ch).
10. Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (in den Bereichen Brücke Bahnhofstrasse und der Fussgängerbrücke Fischerweg) abgeführt werden soll, muss es vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv) untersucht und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.
11. Für allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale und ausserhalb der Bauzonen ist eine separate kantonale Bewilligung einzuholen.
12. Vor den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen, soweit sie erhalten werden müssen, in der Lage geortet und während den Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
13. Der Zugang zu Kontrollschächten muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen. Wo nötig sind Kontrollschächte oder andere Anlagen unter Absprache mit dem Eigentümer den neuen Voraussetzungen anzupassen.
14. Dem Anschluss der Strassenentwässerung an die Mischwasserkanalisation wird aus gewässerschützerischer Sicht zugestimmt.

15. An Stelle von Sickerbeton zur Foundation der Sitzstufen entlang der Glatt (Normalprofilplan Nr. 90600_006) ist Konstruktionsbeton zu verwenden. Die Pläne sind vor Baubeginn entsprechend anzupassen.
16. Während den Bauarbeiten ist die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu beachten. Es darf kein Baustellenabwasser ins Gewässer eingeleitet werden. Weitere Hinweise sind zu finden unter: www.baustellen.zh.ch.
17. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
18. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
19. Zur Bepflanzung respektive Wiederbepflanzung und Ansaat sind im gesamten Projektbereich ausschliesslich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Bepflanzung und Ansaat ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
20. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Martin Schmidt ist zu einer Abnahme einzuladen

C. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

IV. Das Projekt der Stadt Dübendorf zur Aufwertung der Glatt im rund 150 m langen Abschnitt oberhalb der Brücke Bahnhofstrasse wird im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv Ziffern I bis III sowie folgende:

1. Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Fluss vorgenommen werden.
2. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Sitzstufen und der Zugänge zum Wasser sowie des Glattgrundstücks im Einflussbereich derselben ist Sache der Stadt Dübendorf.
3. Zur Gewährleistung eines genügenden Hochwasserabflussprofils ist gleichzeitig der Fussgängersteg um rund 35 cm anzuheben (Unterkante Brückenplatte 433.80 m ü. M. oder höher).
4. Die Detailpläne des Flussgestaltung sind dem AWEL Abteilung Wasserbau einzureichen.
5. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
6. Die Stadt Dübendorf hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen nachführen zu lassen.

7. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft wird ermächtigt, den Staat bei allen für die Eigentumsbereinigung an der Glatt notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

D. Bauliche Veränderungen im Gewässerraum

V. Für das Bauvorhaben wird die wasserbaupolizeiliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter den in Dispositiv Ziffern I bis IV aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

E. Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

VI. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein.

F. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum der Glatt, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, im Abschnitt Usterstrasse bis Bahnhofstrasse gemäss der fachgutachterlichen Beurteilung der Flussbau AG vom 18. September 2013 und dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, revidiert 16. Mai 2013 (File: 90600-012 Gewässerraumfestlegung 16.05.2014.dwg) mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung einzureichen.

Gebühren

VII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Usterstrasse 105, 8600 Dübendorf.

— Staatsgebühr ALN/Bodenschutz:	Fr.	128.--	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
— Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	128.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
— Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	128.--	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
— Gebührendepositum:	Fr.	1600.--	(Konto 104 182 / 85284.71.001)
— Staatsgebühr:	Fr.	<u>768.--</u>	(Konto 104 181 / 85284.71.001)

Total**Fr. 2752.--****Rechtsmittel**

I. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der koordinierten Eröffnung an gerechnet, bei der Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

II. Mitteilung über die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, zur koordinierten Eröffnung mit der strassenrechtlichen Projektfestsetzung an:

- a) Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
- b) Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Usterstrasse 105, 8600 Dübendorf

Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004
- Pumpenprotokoll

- c) Planergemeinschaft Butterfly, c/o Locher Ingenieure AG, Pelikan-Platz 5, Postfach, 8022 Zürich,

Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004
- Pumpenprotokoll

- d) Erbgemeinschaft Walter Gossweiler und Lotti Rufer-Gossweiler,
Usterstrasse 51, 8600 Dübendorf

Beilage:

- Situation Gewässerraumfestlegung 1 : 500, revidiert 16. Mai 2014

- e) Simon Kobi, Advokaturen im Rabenhaus, Schiffflände 5 / Hechtplatz, 8001 Zürich

Beilage:

- Situation Gewässerraumfestlegung 1 : 500, revidiert 16. Mai 2014

- f) Treuhandbüro Gfeller AG, Strehlgasse 11, 8600 Dübendorf

Beilage:

- Situation Gewässerraumfestlegung 1 : 500, revidiert 16. Mai 2014

- g) Dr. Felix Huber, Bellerivestrasse 10, 8008 Zürich

Beilage:

- Situation Gewässerraumfestlegung 1 : 500, revidiert 16. Mai 2014

- h) Fischereipachtgesellschaft Glatt 204, Marcel Joho, Zürichstrasse 50, 8600 Dübendorf

Sowie intern an:

- i) Amt für Landschaft und Natur

- j) Alfred Senteler, Mühlegasse 5, 8602 Wangen

Beilage:

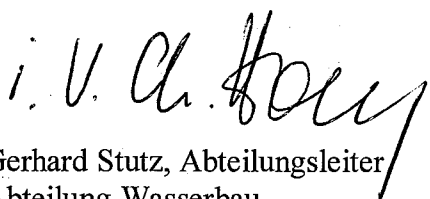
- Projektdossier

- k) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für

Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:


Gerhard Stutz, Abteilungsleiter
Abteilung Wasserbau